

Verordnung
über das Naturschutzgebiet

„Holzbachdurchbruch“

in den Gemarkungen Gemünden und Seck,
Oberwesterwaldkreis

Auf Grund der §§ 4, 11 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 1191) vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 7 Abs. 1 bis 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Ermächtigung des Ministeriums für Unterricht und Kultus – Oberste Naturschutzbehörde – in Mainz folgendes verordnet:

§ 1

Das bisher durch die Verordnung des Regierungspräsidenten in Wiesbaden vom 2.11.1933 (RABl. Wiesbaden vom 4.11.1933 S. 230) ausgewiesene Gebiet des Holzbachdurchbruches in den Gemarkungen Gemünden und Seck, Oberwesterwaldkreis, wird in dem in § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Landesnaturschutzgesetz neu eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

Das Naturschutzgebiet erstreckt sich in einer Breite von ungefähr je 100 Meter zu beiden Seiten des Holzbaches und umfasst in der Gemarkung Gemünden Flur 18 die Flurstücke 5516, 47/5503, 37/5504 und in der Gemarkung Seck Flur 15 die Flurstücke 33 bis 39, 47, 54 bis 69, 71 bis 82, 83a, 84 bis 95, 100 und 103.

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte 1: 10 000 und in einer Katasterhandzeichnung 1 : 1 000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde – Ministerium für Unterricht und Kultus – in Mainz niedergelegt sind. Weiter Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Bezirksregierung – höhere Naturschutzbehörde – in Montabaur und dem Landratsamt – untere Naturschutzbehörde – in Westerburg.

§ 3

- 1) Im Bereich des Naturschutzgebietes dürfen Maßnahmen, die eine Veränderung oder Beeinträchtigung der Natur herbeiführen nicht vorgenommen werden.

- 2) Im Bereich des Schutzgebietes ist im einzelnen folgendes verboten;
- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben;
 - b) Landschaftsbestandteile, insbesondere die vorhandenen Hecken jeder Art, die Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes zu beseitigen oder zu beschädigen;
 - c) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen oder sie zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nest fortzunehmen oder zu beschädigen;
 - d) Bauwerke aller Art zu errichten, auch solche, die einer baupolizeilichen Genehmigung nicht bedürfen;
 - e) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt und Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
 - f) die Wege zu verlassen, zu zelten, Feuer anzumachen, Wagen und Krafträder außerhalb der Wege zu parken, Abfälle wegzuwerfen, oder das Schutzgebiet auf andere Weise zu beeinträchtigen;
 - g) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

Unberührt bleiben:

- 1) Die ordnungsgemäße Nutzung der Forstbestände,
- 2) die Maßnahmen zur Pflege von Hecken und Gehölz außerhalb des Waldes,
- 3) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und des Fischfanges.

§ 5

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften im § 3 von der Bezirksregierung Montabaur – höhere Naturschutzbehörde – genehmigt werden.

§ 6

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung mit einer Geldstrafe bis zu 150,-- DM oder mit Haft bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntgabe im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Die Verordnung des Regierungspräsidenten in Wiesbaden vom 2.11.1933 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

1961

Montabaur, den 11. Dezember

Bezirksregierung Montabaur

407 – 00

In Vertretung